

Beschlussvorlage VO/4230/19	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 31.01.2019 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö 21.02.2019 Stadtrat	
Teilnehmerentgelt Ingobertusfest	

Das Teilnehmerentgelt gemäß § 3 der Entgeltordnung für Teilnehmer des Ingobertusfest wird in Verbindung mit § 6 der Entgeltordnung für den Festbereich Rickertstraße für die nächsten 2 Jahre um die Hälfte reduziert.

Erläuterungen

Teilnehmerentgelt Ingobertusfest

Die Öffnung des Stadtfestes für gewerbliche Anbieter hat eine Erweiterung des Festbereiches notwendig gemacht. Dafür wurde die Rickertstraße wieder als Festbereich aktiviert. Diese ist allerdings bei den Standbetreibern unbeliebt, so dass es von einigen Standbetreibern, die dort eingeteilt wurden, zu Absagen kam. Andere sind ohne Absage erst gar nicht zum Aufbau erschienen.

Um die Rickertstraße als Standort attraktiver zu machen befindet sich die Kulturabteilung schon seit Dezember in Gesprächen mit Musikvereinen und Chören, um dort ein preisgünstiges Rahmenprogramm zu gestalten. Im Gespräch mit einzelnen Standbetreibern hat sich herausgestellt, dass dies noch nicht genug ist, um die Rickertstraße attraktiv genug zu gestalten.

Aus diesem Grund soll die Standgebühr in der Rickertstraße aufgrund der Randlage im Festgebiet um die Hälfte reduziert werden. Wenn in einigen Jahren dieser Bereich bei Standbetreibern und Stadtfestbesuchern allgemein akzeptiert wurde, kann die Ermäßigung auch wieder rückgängig gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da aufgrund der Reduktion des Teilnehmerentgelts voraussichtlich mehr Teilnehmer in der Rickertstraße einen Stand betreiben werden.

Im vergangenen Jahr hatten 8 Stände eine Zusage für die Rickertstraße, davon haben 4 direkt nach Standzusage abgesagt und 2 sind beim Aufbau nicht erschienen.

Die Entgelte für das Ingobertusfest betragen

	< als 5 lfd. m	> als 5 lfd. m < 10 lfd. m	> 10 lfd. m
Kategorie A	120 €	150 €	180 €
Kategorie B	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €

Ausgehend von einer mittleren Standgröße betragen die Mindereinnahmen bei 10 Ständen ca. 1.000 €. Davon ausgehend, dass mehr Stände dadurch teilnehmen sind eher Mehreinnahmen zu erwarten.

Anlagen:

Entgeltordnung Ingobertusfest

Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

§ 1 Entgelterhebung

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Teilnahme am Ingobertusfest ein Teilnehmerentgelt.

§ 2 Entgeltspflicht, Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des Entgelts wird auf die Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

	< als 5 lfd. m	> als 5 lfd. m < 10 lfd. m	> 10 lfd. m
Kategorie A	120 €	150 €	180 €
Kategorie B	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €

- (2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.
- (3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen

§ 3 Zuwiderhandlungen Übertragung

Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

§ 4 Reduktion Teilnehmerentgelt

Für Standbetreiber der Kategorie A kann das Teilnehmerentgelt um 50 % reduziert werden, sofern sie ein vollständiges Mittagessen anbieten. Rostwürste, heiße Lyoner, Wiener Würstchen, Suppen und sonstige Snacks werden **nicht** als alleiniges Essensangebot im Sinne dieser Regelung akzeptiert. Die Reduzierung des Teilnehmerentgelts nach diesem Paragraphen muss mit der Anmeldung unter Angabe der genauen Essensbezeichnung beantragt werden.

§ 5 Strafe bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten

Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände samstags vormittags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 25 % des Teilnehmerentgelts fällig.

§ 6 Erlass des Teilnehmerentgelts

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag mit Begründung spätestens mit Abgabe der Bewerbung.

§ 7 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 8 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 09.12.2016 in Kraft.